

Wenn sie einen künstlerischen Wert haben, der vom Finanzministerium anerkannt ist, können sie nach T.-Nr. 445 zollfrei eingehen (Icoane și imagine religioase, gravuri, litografii și ori ce fel de stampe reprezentând personage sau subiecte din istoria străină având o valoare artistică, recunoscută pentru fiecare cas de ministerul financelor.)

Nach dieser Tarifnummer werden überhaupt alle mit der Hand gemalten Bilder zollfrei abgefertigt, ohne daß es noch der Entschließung des Finanzministeriums bedarf.

Bei den nicht mit der Hand, sondern auf mechanische Weise hergestellten Bildern ist in der T.-Nr. 446 zu unterscheiden zwischen den Lithographien, Chromolithographien und Oldruckbildern auf Papier, Pappe, Leinwand oder anderen Stoffen gedruckt (litografii, cromolitografii, oleografii imprimate pe hârtie, pe carton, pe pânza sau pe ori ce alte materii), für die im Vertrage mit Deutschland der Zoll auf 100 Lei für 100 kg ermäßigt ist, und den Photographien, Photographuren und Druckbildern aller Art (fotografii, fotograurii, stampe de ori ce fel), für die der allgemeine Satz von 200 Lei für 100 kg Nettogewicht gilt. Ob sie in losen Blättern, broschiert, kartoniert oder eingebunden sind, ist dabei ohne Belang.

Eingerahmte Gemälde und Bilder unterliegen der getrennten Verzollung. Die Holzrahmen werden dabei den T.-Nrn. 293 oder 294 zugewiesen, je nachdem, ob sie außer Verbindung mit anderen Stoffen oder in Verbindung mit gewöhnlichen Stoffen stehen (cadre combinate sau nu cu alte materii comune), Zollsatz 150 Lei für 100 kg Nettogewicht, oder ob sie mit feinen Stoffen oder Edelmetallen verbunden sind (cadre combinate cu materii fine și metale prețioase), Zollsatz 350 Lei für 100 kg Nettogewicht, mit den etwaigen Schutzleisten zusammen gewogen.

Hierher gehören auch noch die Zeichnungen für Mechanik, Architektur, Anatomie, Naturgeschichte und allgemein die Tafeln für den Schulgebrauch (desemnuri de mecanică, de arhitectură, de anatomie, de istoria naturală și în genere ori ce alte tabele pentru usul didactic), in irgend einer Weise aufgemacht, die, wenn die rumänische Sprache gebraucht ist, der T.-Nr. 441 mit dem Zollsatze von 100 Lei für 100 kg Nettogewicht zufallen, beim Gebrauche fremder Sprachen aber nach Nr. 442 zollfrei bleiben.

Wegen der Zollbehandlung der Einbanddecken, Mappen usw. vergleiche das unter 1 Angegebene.

Für die Ansichtspostkarten zugeschnitten oder in Bogen (cărți postale ilustrate, tăiate sau în foi) ist im Vertrage mit Deutschland bei der Nr. 431a der Zoll von 200 Lei für 100 kg Nettogewicht vereinbart worden.

3. Gegenstände des Landkartenhandels und Lehrmittel im allgemeinen.

Die geographischen, geologischen, astronomischen und Seefarten (harte geografice, geologice, astronomice, de marină) sind in der T.-Nr. 441 bei den wissenschaftlichen Karten aller Art (harte științifice de tot felul) aufgeführt, die in jeder Aufmachung (montate în ori ce mod) beim Gebrauche der rumänischen Sprache dem Zolle von 100 Lei für 100 kg Nettogewicht unterliegen, beim Gebrauche fremder Sprachen aber nach Nr. 442 zollfrei sind.

In gleicher Weise werden auch die Erd- und Himmelskugeln (globuri geografice sau astronomice) behandelt (Nr. 441 bzw. 442), während die Tellurien und Lunarien als Beobachtungsinstrumente usw. für den Schulgebrauch (instrumente de observațiune pentru usul didactic) der T.-Nr. 561 mit dem Zollsatze von 50 Lei für 100 kg Nettogewicht zufallen.

Für die Lehrmittel sind mit Ausnahme der unter 2 angeführten Tafeln für den Schulgebrauch (Nr. 441 bzw. 442) besondere Vergünstigungen nicht geschaffen worden. Sie sind deshalb, soweit sie sich nicht als Muster oder Modelle darstellen,

die nach Artikel 104 des Zollgesetzes zollfrei eingehen, oder in ausgestopften Tieren für Sammlungen bestehen, die nach Nr. 149 des Zolltarifs (animale împăiate pentru colecțiuni) dem Zollsatze von 10 Lei für 100 kg unterliegen, nach ihrer Beschaffenheit zollpflichtig.

XVIII. Türkei.

Seit dem 12. Juni 1907 beträgt der allgemeine Zoll für die in die europäische Türkei eingeführten Gegenstände 11% des Wertes. Dabei wurde entweder der Marktpreis am Zollorte zugrunde gelegt oder der in der Rechnung angelegte Preis, wenn sich dieser bis zum Zollorte verstand. Die Vorlegung der Rechnungen war aber nicht vorgeschrieben und konnte deshalb nicht erzwungen werden. Es kam deshalb häufig vor, daß in Ermangelung einer Rechnung und eines Marktpreises für die betreffende Ware der Wert geschätzt werden mußte, was nicht ohne Streitigkeiten zwischen den Beamten und den Zollpflichtigen abging, wenn nicht der Zollpflichtige mit den Zollbeamten zu reden verstand. Ihm stand in diesen Fällen auch noch der Ausweg offen, wenn dies nach der Beschaffenheit der Ware angängig war, den Zoll in natura zu entrichten, also etwa von 100 Postkarten 11 Stück als Zoll zu übergeben, oder aber die Ware zu dem geschätzten Preise nach Abzug von 10% den Zollbeamten zu überlassen. Da nun die Veräußerung der so in das Eigentum des Staates übergegangenen Waren häufig mit Verlusten verbunden war, ist durch das neue türkische Zollreglement, das am 1./14. August dieses Jahres in Kraft getreten ist, die Vorlegung der Originalrechnungen des Verkäufers vorgeschrieben worden, auf denen dieser auch noch zu bescheinigen hat (in französischer Sprache), daß die betreffende Rechnung die echte (Originalrechnung) und einzige ist, die über die darin aufgeführten Waren von der Firma ausgestellt worden ist. Der Text der Bescheinigung lautet: „Nous certifions que cette facture est authentique et qu'elle est la seule émise par notre maison pour les marchandises y mentionnées.“

Die Rechnungen müssen Brutto- und Nettogewicht und auch deutlich die Verkaufsbedingungen angeben, also ob der Preis für die Ware frei (free on board) Verschiffungshafen oder Lössungshafen oder für zollfreie Lieferung berechnet ist, ferner ob dabei Skonto oder Rabatt gewährt wird, die von dem Werte abzuziehen sind.

Die Zahlung des Zolles in natura ist dadurch abgeschnitten worden, sie muß vielmehr ausnahmslos in Geld erfolgen.

Zollbefreiungen bestehen für die Gegenstände des Buch-, Kunst-, Karten- und Lehrmittelhandels nicht, sie unterliegen also alle dem Wertzolle von 11%. Hierzu kommen noch Spesen in Höhe von etwa 4% des Wertes.

Druckwerke, Schriften und Postkarten sind der Zensur, die seit dem 11. Juli 1908 (a. St.) abgeschafft ist, nicht mehr unterworfen und werden nach Erledigung der Zollformlichkeiten ohne weiteres abgelassen.

Der mit Deutschland am 26. August 1890 abgeschlossene Handelsvertrag läuft noch jetzt. Der darin aufgestellte deutsch-türkische Vertragstarif sieht in der Hauptsache spezifische Zölle vor. Er tritt jedoch erst dann in Kraft, wenn die Reform des türkischen Zollwesens durchgeführt ist, in absehbarer Zeit also nicht, so daß es erübrigt, auf die darin für die Gegenstände des Buch-, Musikalien- und Kunsthandels festgesetzten Zölle näher einzugehen. Im übrigen verhandelt die Türkei jetzt wegen einer weiteren Zollerhöhung um 4%, also auf 15% des Wertes. Einige Mächte haben im Prinzip schon ihr Einverständnis zu erkennen gegeben und sich nur Einzelheiten vorbehalten.

XIX. Argentinien.

Der Zolltarif vom 20. Dezember 1905 enthält in kurzer Form die Ausführung der verschiedenen Wertzollsätzen und spezifischen Zöllen unterworfenen Waren und setzt für die nicht auf-